

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur
Änderung des Jugendschutzgesetzes**

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor medialen Gewaltdarstellungen, insbesondere gewaltbeherrschten Computerspielen.

B. Lösung

Zur Verbesserung des effektiven Jugendmedienschutzes in der Praxis werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, wird im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert.
2. Die im Gesetz genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen werden erweitert und präzisiert.
3. Die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) werden gesetzlich festgeschrieben.
4. Sog. Testkäufe von Jugendlichen erleichtern den Behörden vor Ort gezielte Kontrollgänge.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Keine
2. Vollzugsaufwand
Keiner

E. Sonstige Kosten

Auf die Unternehmen, die Bildträger mit Filmen oder Spielen in den Verkehr bringen, kommen die Mehrkosten der größeren Kennzeichnung zu. Diese Kosten sind gegenüber der bereits bestehenden Kennzeichnung nicht gravierend und angesichts des dringend notwendigen Medienschutzes von Kindern und Jugendlichen gerechtfertigt. Auswirkungen

auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) Unternehmen

Mit dem Gesetzentwurf wird eine bereits bestehende bedingte Informationspflicht für Unternehmen geändert/konkretisiert. Die Größe der Kennzeichnungen der Bildträger wird nunmehr im Jugendschutzgesetz selbst (§ 12 Abs. 2) festgelegt. Dadurch werden bessere Rahmenbedingungen für den Vollzug und damit für eine Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Die Bürokratiekosten werden insgesamt nur marginal erhöht.

b) Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

c) Verwaltung

Es wird keine Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Entwurf**eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen.“

b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,“

4. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und es werden die Wörter

„sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder

2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.“

angefügt.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für Amtsträger der zuständigen Behörde, soweit sie ihre Befugnisse ausüben.“

bb) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „dies“ das Wort „auch“ eingefügt.

6. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Weitere Übergangsregelung

Bildträger mit Kennzeichnungen nach § 12 Abs. 1, deren Zeichen den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 1, aber nicht den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 entsprechen, dürfen bis zum 1. April 2008 in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Handlungsbedarf und Ziel

Mit dem Jugendschutzgesetz des Bundes und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, die gemeinsam am 1. April 2003 in Kraft getreten sind, sollte insbesondere ein verbesserter Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung neuer Medien erreicht werden.

Ein effektiver Jugendmedienschutz in der Praxis ist für die Länder und die Bundesregierung von hoher Priorität. In der Jugendministerkonferenz am 18./ 19. Mai 2006 haben die Obersten Landesjugendbehörden und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossen, die externe Evaluierung des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zwischen Herbst 2006 und Herbst 2007 gemeinsam durchzuführen. Auf der Grundlage des Beschlusses der eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde im September 2006 die Gesamtevaluierung dem Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg übertragen.

Aufgrund der tragischen Ereignisse in Emsdetten im November 2006 ist wiederholt das Thema des wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor medialen Gewaltdarstellungen, insbesondere gewaltbeherrschten Computerspielen in das öffentliche und politische Interesse gerückt. Deshalb hat die Bundesregierung entschieden, die Evaluierung des Bereiches der Video- und Computerspiele vorzuziehen. Den Ergebnissen der Gesamtevaluierung, die im Herbst 2007 vorliegen werden, wird nicht vorgegriffen. In einigen entscheidenden Punkten im Jugendschutzgesetz hat sich der Bedarf einer Änderung bereits vor dem Ergebnis der Evaluierung gezeigt. Dies haben das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgegriffen und am 13. Februar 2007 das Sofortprogramm zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewaltbeherrschten Computerspielen gestartet.

Der vom Hans-Bredow-Institut Anfang Juni 2007 vorgelegte Bericht „Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele“ bestätigt die Notwendigkeit der mit dem Sofortprogramm angegangenen Maßnahmen im untergesetzlichen und gesetzlichen Bereich.

II. Inhalte und Maßnahmen des Gesetzes

Vor dem Hintergrund des Sofortprogramms zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewaltbeherrschten Computerspielen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, wird im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert.
2. Die im Gesetz genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen werden erweitert und präzisiert.
3. Die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) werden gesetzlich festgeschrieben.
4. Sog. Testkäufe von Jugendlichen erleichtern den Behörden vor Ort gezielte Kontrollgänge.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Jugendschutzrechts stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst die öffentliche Fürsorge Regelungen zum Jugendschutz (BVerfGE 31, 113, 117). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Die vorliegenden Regelungen sollen geltendes einheitliches Bundesrecht ändern und eine einheitliche Verwaltungspraxis der Kontrollbehörden für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten, um Ungleichbehandlungen der betroffenen Gewerbetreibenden zu vermeiden. Die von den Bestimmungen betroffenen Unternehmen würden in ihrem wirtschaftlichen Handeln andernfalls erheblich beeinträchtigt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Bildträger mit Filmen oder Spielen nicht nur im üblichen Handel vertrieben werden, sondern auch über Online-Angebote bestellt und per Versand ausgeliefert werden können. Der Bereich der Online-Angebote ist nicht an Landesgrenzen gebunden und kann aus technischen Gründen nicht gebunden werden. Damit ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie zur Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, damit ein übergreifender wirksamer Kinder- und Jugendschutz ermöglicht werden kann.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

V. Sonstige Kosten

Auf die Unternehmen, die Bildträger mit Filmen oder Spielen in den Verkehr bringen, kommen die Mehrkosten der größeren Kennzeichnung zu. Diese Kosten sind gegenüber der bereits bestehenden Kennzeichnung nicht gravierend und angesichts des dringend notwendigen Medienschutzes von Kindern und Jugendlichen gerechtfertigt. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VI. Bürokratiekosten

a) Unternehmen

Mit dem Gesetzentwurf wird eine bereits bestehende bedingte Informationspflicht für Unternehmen geändert/konkretisiert. Die Größe der Kennzeichnungen der Bildträger wird nunmehr im Jugendschutzgesetz selbst (§ 12 Abs. 2) festgelegt. Dadurch werden bessere Rahmenbedingungen für den Vollzug und damit für eine Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Die Bürokratiekosten werden insgesamt nur marginal erhöht.

b) Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

c) Verwaltung

Es wird keine Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

VII. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Die Gesetzesänderungen wurden unter dem Aspekt des Gender Mainstreaming auf ihre Geschlechterrelevanz geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen.

VIII. Gesetzesfolgen

Angesichts der von Bund und Ländern gemeinsam in Auftrag gegebenen Evaluierung der Jugendschutzvorschriften durch das Hans-Bredow-Institut wird eine Gesetzesfolgenabschätzung zu diesem Gesetz nicht für notwendig erachtet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Zu Buchstaben a: Die Vorschrift schafft bessere Rahmenbedingungen für den Vollzug. Die Kennzeichnungen der Bildträger mit Filmen und Spielen nach § 12 Absatz 1 müssen so groß sein, dass sie dem Verkaufspersonal und auch den Eltern ins Auge springen. Dies ist bei einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern auf der Frontseite der Hülle links unten und bei einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern auf dem Bildträger der Fall.

Zu Buchstaben b: Folgeänderung zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 2) sowie redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 12 Abs. 2).

Zu Nummer 3 (§ 15)

Mit der neuen Nummer 3a wird der Verbotskatalog für schwer jugendgefährdende Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, erweitert. Über die im Gesetz bereits benannten Inhalte hinaus werden Trägermedien auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien mit weit reichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt, die besonders realistische, grausame und reißerische Gewaltdarstellungen und Tötungshandlungen beinhalten, die das mediale Geschehen selbstzweckhaft beherrschen.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Die beispielhafte Aufzählung der im Gesetz genannten Indizierungskriterien für die Entscheidung der Bundesprüfstelle wird erweitert und präzisiert. Die Aufzählung ist richtungsweisend für die Bundesprüfstelle, Medien mit diesen Inhalten zu indizieren. Die bisherige Aufzählung in § 18 Abs. 1 Satz 2 wird um weitere Kriterien ergänzt, die eine Indizierung von Medien vorsehen, in denen entweder Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Zu Nummer 5 (§ 28)

Zu Buchstabe a: Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 12 Abs. 2).

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstaben aa: Die zuständigen Kontrollbehörden kontrollieren häufig vor Ort die Einhaltung der Verbote des Jugendschutzgesetzes nur unzureichend. Denn für belastbare Ermittlungsergebnisse muss über einen längeren Zeitraum u. a. das Verkaufsverhalten betreffend alkoholische Getränke, Tabakwaren und jugendgefährdende Trägermedien beobachtet werden. Testkäufe von Kindern oder Jugendlichen erleichtern die Arbeit der Kontrollbehörden. Bislang fehlt es hierfür an einer expliziten gesetzlichen Grundlage. Durch die Vorschrift wird dies geändert.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstaben bb: Folgeänderung zu Buchstabe b, Doppelbuchstaben aa.

Zu Nummer 6 (§ 29a)

Die Vorschrift enthält eine kurze Übergangsregelung für in der Produktion befindliche Bildträger, die Kennzeichnungen in der nunmehr erforderlichen Größe nach § 12 Absatz 2 Satz 2 (vgl. Nummer 1) nicht aufweisen. Diese dürfen nur bis zum 31. März 2008 in den Verkehr gebracht werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt, dass das Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft tritt.